

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Naturfreunde & Freiflieger Großer Kopf
Westerwald e.V.
Vorstand Christian Reuter
Hauptstr. 43

56412 Holler

Gmund, 05.08.2004 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Großer Kopf / Römerturm", 56337 Arzbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Naturfreunde & Freiflieger Großer Kopf Westerwald e.V. vom 3.3.2004 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 5, Nr. 111 (Startfläche) und die Flur 7, Nr. 84 – 89 (Landefläche), Gemarkung Arzbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Besonderheiten des Geländes und in die Auflagen dieser Erlaubnis durch den Geländehalter.
2. Die Grundausbildung von Piloten an diesem Gelände ist nicht gestattet. Ausbildungsflüge (Höhenflüge) dürfen nur bei für Anfänger geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
3. Beim Start ist auf Wanderer und Personen auf dem Limesturmweg Rücksicht zu nehmen. Bei der Gefahr der Gefährdung von Personen dürfen keine Starts durchgeführt werden.
4. Zur Hochspannungsleitung ist ein Sicherheitsabstand von mind. 50 m einzuhalten.
5. Zum Abstellen von Fahrzeugen darf nur der Park- und Stellplatz an der Grillhütte benutzt werden.
6. Veränderungen an der Topographie des Start- und Landeplatzes sind nicht zulässig (keine Abgrabungen und Aufschüttungen).
7. Der Startplatz darf nur fußläufig erreicht werden. Zufahrten mit KFZ sind unzulässig.
8. Die freigestellte Hangfläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Einsaaten sind zu unterlassen.
9. Eine Änderung der Bodennutzungsart wird von Seiten der Landespflegebehörde aus Landschaftsbildgründen nicht zugestimmt. Natürlicher Auf-

wuchs von Gebüsch und Bäumen ist zuzulassen (keine Pflegemaßnahmen mit dem Entwicklungsziel von Wiesenflächen). Der Hang verbleibt bis auf weiteres in der Waldfläche.

10. Bauliche Anlagen jeglicher Art sind nicht zulässig.

11. Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

12. Weitere erforderliche Maßnahmen, die naturschutzspezifische Aspekte betreffen, sind mit der Landespflegebehörde vorab abzustimmen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 3.3.2004 wurde durch den Verein Naturfreunde & Freiflieger Großer Kopf Westerwald e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -lande-erlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Landespflegebehörde der Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis wurde mit Schreiben vom 10.03.2004 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 28.07.2004 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass bei der Aufnahme von naturschutzfachlichen Auflagen gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Entsprechende Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Peter Nitsche vom 9.4.2004 nachgewiesen.

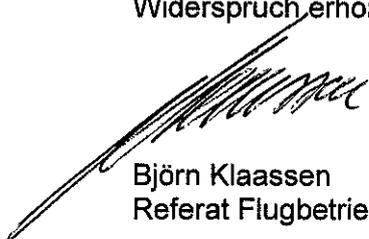
Aufgrund der naturschutzfachlichen Auflagen und der anspruchsvollen Geländeneigung im Startbereich, wurde festgelegt, dass alle Piloten in die Besonderheiten des Geländes eingewiesen werden müssen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb